

§ 2 Bgld. UPV Umweltprüfungen bei Planungen in Schutzgebieten

Bgld. UPV - Burgenländische Umweltprüfungsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

Planungen für den Neubau einer Straße oder deren Verlegung um mehr als 25 m sind nur dann einer Umweltprüfung zu unterziehen, wenn sie ganz oder teilweise

1. in einem Europaschutzgebiet oder einem sonstigen Schutzgebiet nach dem Burgenländischen Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz oder
2. in einem Wasserschutz- oder Schongebiet nach dem Wasserrechtsgesetz 1959 oder
3. innerhalb einer Entfernung von 200 m zu einem in Z 1 oder 2 genannten Gebiet zu liegen kommen.

In Kraft seit 11.01.2013 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at